

Satzung

des Reit- und Fahrverein Zeitz – Bergisdorf e.V.

ab 30.06.2015

§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

- (1) Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Zeitz – Bergisdorf e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Zeitz.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck)

(1) Der Verein fördert den Pferdesport, setzt sich für eine art- und sachgerechte Pferdehaltung ein und fördert die Wahrung reiterlichen Brauchtums. Der Verein ist Mitglied im Landespferdesportverband und setzt sich bei der Sportausübung gegenüber seinen Mitgliedern für die Beachtung der Regelwerke der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) ein. Außerdem fördert der Verein die Kinder-, Jugend-, Alten-, Behinderten- und die Flüchtlingshilfe.

(2) Zur Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Zwecke

- a) sorgt der Verein für eine den anerkannten Regeln der Reit- und Fahrkunst entsprechende Sportausbildung und Sportausübung seiner Mitglieder, für die er auf eigenen und fremden Grundstücken geeignete Sport- und Ausbildungsanlagen, Unterrichtsräume, Schulpferde und andere Ausbildungsgegenstände vorhält;
- b) veranstaltet der Verein leistungs- und Breitensportliche Wettbewerbe unter Beachtung der Regelwerke der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN);
- c) führt der Verein Lehrgänge für den Erwerb der Leistungsabzeichen der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) durch;
- d) führt der Verein Veranstaltungen zur Erinnerung an das reiterliche Brauchtum durch.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten aus den Mitteln des Vereins keine Zuwendungen.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde zu, in der der Verein im Zeitpunkt der Auflösung seinen Sitz hat, und zwar mit der Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ziele einzusetzen.

§ 3 (Organe des Vereins)

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 4 (Vorstand)

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 Absatz 1 Satz 2 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Sportwart und dem Schriftführer, die jeweils auf drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Amtszeit beginnt am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Geschäftsjahrs.

(2) Beigeordnet werden dem Vorstand ein Jugendwart, eine Referent für Presse und Öffentlichkeitsarbeit und ein Beauftragter für Breitensport, die von der Mitgliederversammlung gleichzeitig mit dem Vorstand für dieselbe Amtszeit gewählt werden.

(3) Der Vorstand im Sinne des § 26 Absatz 1 Satz 2 BGB führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Ansonsten wird der Verein jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

(4) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Kalendervierteljahr zusammen, um die Angelegenheiten des Vereins zu beraten. Die in Absatz 2 genannten Personen sind zur Teilnahme an diesen Sitzungen berechtigt. Die Ergebnisse dieser Beratungen sind anschließend in einem Protokoll niederzulegen. Die Beratungsprotokolle sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

(5) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende, hat insbesondere

- a) die Mitgliederversammlung einzuberufen und zu leiten;
- b) vor Beginn eines jeden Geschäftsjahrs die Termine für die Zusammenkünfte des Vorstands gemäß Absatz 3 festzulegen und den übrigen Vorstandsmitgliedern schriftlich bekanntzugeben;
- c) die Zusammenkünfte des Vorstands gemäß Absatz 3 zu leiten.

(5) Der Schatzmeister

- a) führt die Geschäftsbücher des Vereins;
- b) berichtet den übrigen Vorstandsmitgliedern auf den Zusammenkünften gemäß Absatz 3 und der Mitgliederversammlung über die wirtschaftliche Lage des Vereins;
- c) erledigt den Geldverkehr des Vereins.

Endet seine Amtszeit, hat er die Geschäftsbücher, die Rechnungsbelege sowie die Belege des Geldverkehrs dem gewählten Nachfolger auszuhändigen.

(7) Der Schriftführer erstellt die Protokolle der Zusammenkünfte des Vorstands gemäß Absatz 3 und der Mitgliederversammlung, die er anschließend zu unterzeichnen und zu verwahren hat; endet seine Amtszeit, hat er sie dem gewählten Nachfolger auszuhändigen.

(8) Der Sportwart

- a) berät die übrigen Vorstandsmitglieder in allen Fragen der Sportausübung und Sportausbildung;
- b) organisiert sportliche Wettbewerbe, Übungsstunden und Lehrgänge;
- c) berichtet der Mitgliederversammlung über durchgeführte Sport- und Ausbildungsveranstaltungen.

(9) Alle übrigen Angelegenheiten werden von den Vorstandsmitgliedern gemeinsam wahrgenommen; sie können jedoch durch einstimmigen Beschluss bestimmte Aufgaben und Befugnisse einzelnen Vorstandsmitgliedern übertragen und diesen hierfür auch mit rechtsgeschäftlicher Vollmacht ausstatten. Eine solche Vollmacht bedarf der Schriftform und der Unterschriften des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und wenigstens zweier weiterer Vorstandsmitglieder.

(10) Der Jugendwart gemäß Absatz 2 vertritt gegenüber dem Vorstand die Interessen und Belange der jugendlichen Mitglieder. Gewählt werden kann für dieses Amt jedes Vereinsmitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat.

(11) Der Referent für Presse und Öffentlichkeitsarbeit gemäß Absatz 2 berät den Vorstand in allen Fragen der öffentlichen Wahrnehmung und des öffentlichen Auftretens des Vereins. In Übereinstimmung mit dem Vorstand unternimmt er gegenüber Presse und sonstigen Medien die Verlautbarungen des Vereins.

(12) Der Beauftragte für Breitensport gemäß Absatz 2 vertritt gegenüber dem Vorstand die Interessen und Belange derjenigen Mitglieder, die als Freizeitreiter oder in sonstiger nicht leistungssportlicher Weise den Pferdesport ausüben.

§ 5 (Mitgliederversammlung)

(1) Mindestens einmal im Jahr muss in der Zeit zwischen dem 1. April und vor Ablauf des 30. Juni eine ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden, auf der mindestens folgende Tagesordnungspunkte abzuhandeln sind:

- a) Bericht des Vorstands nach § 4 Absatz 1 über die Geschäftsführung im zurückliegenden Geschäftsjahr;
- b) Berichte des Jugendwarts, des Beauftragten für Presse und Öffentlichkeitsarbeit und des Beauftragten für Breitensport über ihre jeweiligen Tätigkeit im zurückliegenden Geschäftsjahr;
- c) Feststellung des Jahresabschlusses für das zurückliegende Geschäftsjahr;
- d) Entlastung des Vorstands für die Geschäftsführung im zurückliegenden Geschäftsjahr;
- e) Festlegung der Mitgliedsbeiträge für das bevorstehende Geschäftsjahr.

Alle drei Jahre hat die ordentliche Mitgliederversammlung über die in Satz 1 genannten Tagesordnungspunkte hinaus auch die Mitglieder des Vorstands nach § 4 Absatz 1 und die Beigeordneten nach § 4 Absatz 2 zu wählen.

(2) In wichtigen Angelegenheiten des Vereins kann auch zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen geladen werden. Die Ladung muss den Anlass der Mitgliederversammlung mitteilen. Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn dies der vierte Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung tritt am Sitz des Vereins zusammen.

(4) Die Ladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt durch einfachen Brief an alle Mitglieder, der die Tagesordnung sowie den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung enthalten muss. Zum Nachweis der Ladung genügt der Nachweis der Absendung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens vierzehn Kalendertage, die zwischen dem Tag der Absendung des Ladungsschreibens und dem Versammlungstag liegen müssen.

(5) An Stelle einer Ladung nach Absatz 4 kann der Vorstand die Ladung auch im Amtsblatt der Stadt Zeitz (derzeit genannt: Michaelbote) veröffentlichen. Will der Vorstand von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, müssen zwischen dem Tag des Erscheinens und dem Tag der Versammlung mindestens vierzehn Kalendertage liegen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Sofern Gesetz und Satzung nichts anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der zur Versammlung erschienenen Mitglieder gefasst. Abzustimmen ist offen durch Handzeichen. Die Auszählung der Stimmen ist Sache des Versammlungsleiters gemäß § 4 Absatz 4, der das Ergebnis den Teilnehmern an der Versammlung gleich bekanntgibt.

(7) Stimmberechtigt sind nur die volljährigen Mitglieder. Volljährige Mitglieder, die an der Teilnahme an der Mitgliederversammlung verhindert sind, können für die Stimmabgabe ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht ausstatten.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten. Sollte der Schriftführer an der Protokollführung verhindert sein, nimmt dessen Aufgaben in der Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied des Vorstandes wahr, das der Versammlungsleiter bestimmt. Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer ab dem Tag der Versammlung zehn Jahre lang aufbewahrt.

§ 6 (Mitgliedschaft)

(1) Mitglied werden kann jede natürliche Person.

(2) Die Mitgliedschaft ist dem Vorstand schriftlich anzutragen, der nach freiem Ermessen darüber entscheidet. Die Entscheidung muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden. Anträge Minderjähriger darf der Vorstand nur annehmen, wenn sich dessen gesetzliche Vertreter zuvor persönlich zur Begleichung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet haben.

(3) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahrs beenden.

(4) Verletzt ein Mitglied gröblich die Interessen des Vereins, kann es durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Die Mitgliedschaft endet mit Zugang des Beschlusses durch eingeschriebenen Brief. Die Gründe für den Ausschluss sind dem Mitglied gleichzeitig schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten gerichtlich angefochten werden, die mit dem Zugang des ausschließenden Beschlusses bei dem Mitglied abzulaufen beginnt.

§ 7 (Auflösung)

(1) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neunzig vom hundert der in einer Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam Liquidatoren des Vereins.

(3) Das nach Beendigung noch vorhandene Vermögen des Vereins fällt nach Maßgabe des § 2 Absatz 6 der Gemeinde zu, in der der Verein im Zeitpunkt der Auflösung seinen Sitz hatte.